

7. Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG)

Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2018 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 8. Mai 2019

Vorlage 5491a

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil), Referent der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Bitte kommen Sie herein (*nach der Pause ist der Ratssaal noch halbleer*), es wird spannend (*Heiterkeit*). Ich habe das Gefühl, ich spreche immer nach der Pause, man geht immer auf die Kleinen und Dicken.

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung beschloss bereits 2007, mit dem Projekt «Objektschutz-Massnahmen Hochwasserschutz» Präventionsmassnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes zur Verhinderung von Elementarschäden einzuleiten. 2017 wurde diese Präventionsarbeit auf den Bereich des Hagelschutzes ausgeweitet, weil sich gezeigt hatte, dass gerade bei Hagelereignissen ein extrem hohes Sparpotenzial besteht. Häufig ist nämlich nicht bekannt, dass die heutigen Glasfenster dem Hagel sehr gut standhalten, nicht aber die Storen. Viele Leute lassen daher aus Unkenntnis die Storen herunter, wenn ein Hagelgewitter im Anzug ist, mit den entsprechenden Schadenfolgen. Bei einem Hagelzug über der Stadt Zürich muss beispielsweise potenziell mit einem Schaden von einigen hundert Millionen Franken gerechnet werden. Hier präventiv aktiv zu werden, lohnt sich also. Daher lancierte die Gebäudeversicherung das Projekt «Hagelschutz – einfach automatisch». Im Rahmen dieses Projektes unterstützt die Gebäudeversicherung bei grossen Gebäuden den Einbau eines Geräts, welches das automatische Hochziehen von Storen nach Empfang eines entsprechenden Signals vom Wetterdienst auslöst.

Obwohl die Präventionsarbeit der Gebäudeversicherung grundsätzlich als positiv beurteilt wurde, stellte die Finanzkontrolle anlässlich einer Vertiefungsprüfung im Dezember 2017 fest, dass für die Ausrichtung von Förderbeiträgen im Rahmen der Präventionsprojekte in den Bereichen Hochwasser- und Hagelschutz sowie für die Reservebildung im Objektschutzfonds die rechtliche Grundlage fehle. Sie empfahl deshalb, sobald wie möglich die gesetzliche Grundlage für die Förderung der Objektschutzmassnahmen gegen Hochwasser und Hagel zu erwirken. Ebenfalls empfahl die Finanzkontrolle, den Objektschutzfonds aufzulösen und stattdessen ordentliche Mittel zu verwenden. In der Folge präsentierte die Regierung die vorliegende Teilrevision.

Die regierungsrätliche Vorlage war bei der Beratung in der Kommission für Staat und Gemeinden eigentlich unbestritten. Es zeigte sich aber in Bezug auf die Aufgaben der Gebäudeversicherung, dass der ursprünglich vorgesehene Paragraph 2 Absatz 4, welcher vorsah, dass der Gebäudeversicherung bei Bedarf weitere Bereiche des Personen- und Sachwertschutzes übertragen werden können, durch Anpassungen im Bundesrecht bereits obsolet geworden war. Daher stellte die STGK

den Antrag, die Vorlage abzuändern und Paragraph 2 Absatz 4 der Vorlage zu streichen.

Der neue Paragraph 2a sieht vor, dass die Gebäudeversicherung wie bis anhin Beiträge an das Lösch- und Feuerwehrwesen leisten kann. Neu kann sie aber auch Massnahmen zum Gebäudeschutz finanzieren. Entsprechende Beiträge können an Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit erhöhter Elementarschadengefahr ausgerichtet werden, falls damit das Schadenspotenzial für versicherte Elementarschäden wesentlich verringert wird.

Der neue Paragraph 39a bildet schliesslich die gesetzliche Grundlage für die Präventionsarbeit der Gebäudeversicherung. Neben der Präventionsberatung soll die Gebäudeversicherung auch die Möglichkeit haben, die Bevölkerung mit Informationen allgemein zum Thema «Naturgefahren» zu sensibilisieren.

Im Namen der einstimmigen STGK beantrage ich dem Kantonsrat, dem Antrag der Kommission zu folgen und der Vorlage 5491a zuzustimmen. Die CVP stimmt dem selbstverständlich ebenfalls zu. Besten Dank.

Diego Bonato (SVP, Aesch): Diese Gesetzesanpassung ist auch für die SVP schlüssig und zielgerichtet. Insbesondere die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Überschwemmungs- und Hagelschutzmassnahmen bei Gebäuden.

Zwei Punkte sind nun aus meiner Sicht bemerkenswert, erster Punkt: Diese Gesetzesanpassung erfolgte aufgrund einer Feststellung unserer Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich hat ihre Wadenbeisser-Funktion gegenüber dem Staat und dessen Anstalten wieder einmal aufs Trefflichste erfüllt. Im Rahmen der Finanzaufsicht nimmt sie allerlei Vertiefungsprüfungen vor und macht hier einfach einen sehr guten Job. Sie ist ja dem Kantonsrat direkt unterstellt, ganz so wie etwa die Zürcher Kantonalbank (ZKB). Die Finanzkontrolle ist geldmässig selbstverständlich nicht so gewichtig wie die ZKB, aber in ihrer Wadenbeisser-Funktion zeigt sie der Regierung, der Verwaltung und ihren Anstalten Jahr für Jahr die Grenzen auf, in denen sie sich bewegen dürfen. In diesem Sinne winde ich hier der Finanzkontrolle ein Kränzchen.

Und nun der zweite bemerkenswerte Punkt: Es ist wenig bekannt, dass die Unterstützung von Überschwemmungs- und Hagelschutzmassnahmen die bestehenden Gebäude betrifft. Es sind dies 300'000 Gebäude im Kanton Zürich. Bei Neubauten wissen die Gemeindebehörden um die aktuellste sogenannte Oberflächenabflusskarte zum Wasser. Hauseigentümern ist diese Oberflächenabflusskarte weniger bekannt. Aber genau dort kann man als Hauseigentümer erkennen, ob das Gebäude aufgrund der Gewässer in der Nähe gefährdet ist oder die Hanglage ein Risiko betreffend Hangrutschen bei Regen zeigt. Es ist eine Win-win-Situation für die GVZ wie für die Hauseigentümer, wenn diese Unterstützung der GVZ in Sachen Überschwemmungs- und Hagelschutzmassnahmen bekannter wird. Denn es erspart der GVZ Millionen bei Schadenfällen und die Hauseigentümer spart es viel Mühe und Zeit, nach Schadenfällen wiederherzustellen. Gemäss GVZ sind kleine

Massnahmen dabei erstaunlich effizient, wie etwa die Anhebung von Rändern um 10 bis 15 Zentimeter oder der Einbau des erwähnten Gerätes, das bei Hagel automatisch alle Storen hochzieht, ein Gerät, das nicht mehr als 1500 Franken kostet. Regierungsrat Mario Fehr, Sie sind ja nicht weniger als der Präsident der GVZ, sozusagen der höchste Feuerwehrmann des Kantons: Überlegen Sie sich doch mal mit Ihren Kommunikationsbeauftragten, wie Sie die Besitzer der bestehenden 300'000 Gebäude gezielt ansprechen können, um den Effekt zu potenzieren. Besten Dank.

Hannah Pfalzgraf (SP, Mettmenstetten): Wir begrüssen diese Änderung im Gebäudeversicherungsgesetz; einerseits, weil sie die gesetzliche Lücke für die Beiträge an Objektschutzmassnahmen schliesst. Eine Regelung zur Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern durch die Gebäudeversicherung bei präventiven Objektschutzmassnahmen, die das Schadenspotenzial verringern, erachten wir als wichtig und richtig. Da diese durch die Versicherungsprämien gedeckt werden können, kann der Objektschutzfonds aufgelöst werden. Andererseits unterstützen wir es, den Aufklärungs- und Informationsaufgaben der Gebäudeversicherung mehr Gewicht zu geben, indem diese jetzt im Gesetz festgeschrieben werden. Auch die Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema «Naturgefahren» gehört bereits heute zum Aufgabenbereich, wird aber künftig noch mehr an Bedeutung gewinnen, wenn zum Beispiel Extremwittersituationen durch die Klimaerwärmung häufiger werden.

Aus diesen Gründen stimmt die SP-Fraktion dieser Vorlage zu. Besten Dank.

Beat Habegger (FDP, Zürich): Auch die FDP wird dieser Gesetzesänderung zustimmen. Prävention ist wichtig und deshalb ist es auch richtig, dass die STGK hier jetzt diese Änderung vorgenommen hat. Viel interessanter ist aber bei dieser Vorlage der formale Aspekt: Der Verwaltungsrat der GVZ hat nämlich bereits 2007 erkannt, dass die gesetzliche Grundlage für diesen Fonds fehlt. Und er hat sich dann ein bisschen aus der Affäre gezogen, indem er gesagt hat «Wir befristen es einfach». Man hat es dann auf zehn Jahre befristet und natürlich hat der Verwaltungsrat, wie es dann oft geht, in diesen zehn Jahren offenbar vergessen, dass er sich diese Befristung einmal selber gegeben hat. Als es dann am Auslaufen war, hat man als Verwaltungsrat einfach gesagt «Ja, wir verlängern das mal um weitere sechs Jahre, hat ja bisher gut funktioniert». Deshalb ist es sehr zu begrüssen – da kann ich dem Kollegen von der SVP zustimmen –, dass die Finanzkontrolle hier auch das entsprechende Signal gesetzt hat.

Dass das nicht so salopp geht, ist offensichtlich. Eigentlich müsste man schon sagen – wir haben ja heute Morgen auch über den GVZ-Geschäftsbericht gesprochen (*Vorlage 5537*) gesprochen –, dass man vom Verwaltungsrat der GVZ in dieser Situation etwas anderes hätte erwarten dürfen. Gut, man kann es kritisch sehen, wie ich es eben skizziert habe, man kann es aber natürlich auch positiv sehen: Der Regierungsrat hat auf Intervention der AWU dann rasch gehandelt und diese Gesetzesänderung sehr zügig anhand genommen. Dafür ist dem Regierungsrat sicher auch zu danken. Sie sehen also, man kann es ein bisschen kritisch sehen,

man kann es positiv sehen. Da wir eher der optimistischen Haltung anhängen, würde ich sagen: Insgesamt gut gemacht, aber der Verwaltungsrat soll bitte in Zukunft darauf schauen, dass solche Dinge nicht mehr passieren.

Cyrill von Planta (GLP, Zürich): Die Grünliberalen werden dieser Gesetzesanpassung zustimmen. Wir begrüßen es grundsätzlich, wenn man sich auf die Prävention fokussiert, anstatt bloss die Schäden zu bezahlen; das ist sicher immer sinnvoller. Wir schliessen uns den Bemerkungen des FDP-Sprechers an, das war sicher ein wenig nonchalant vom Verwaltungsrat, diese Zahlungen einfach so zu verlängern. Wir sind der Finanzkontrolle äusserst dankbar, dass sie diesen Missstand aufgezeigt hat. Und wir sind eigentlich auch zufrieden, wie rasch die Regierung dann doch gehandelt hat, um diesen Missstand zu beheben. Ich schliesse mit der Bemerkung, dass die Prämien der Gebäudeversicherung nicht, wie vom Verwaltungsratspräsident (*beim vorherigen Traktandum, Vorlage 5537*) gesagt, die tiefsten sind, sondern nur im Vergleich mit anderen staatlichen Gebäudeversicherern.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Wir Grünen unterstützen die Gesetzesänderung. Es macht Sinn, dass die Prävention auf einen rechtlich guten Stand gestellt wird, dass beim Hochwasserschutz bestehende Gebäude gesichert werden, dass für Neubauten die Aufklärung mitbegleitet wird. Es ist gut, dass hier etwas geht in dieser Sache, gerade im Hinblick auf den Klimawandel. Wenn Regenfälle kommen, kommen sie meistens so hart, dass solche Massnahmen nötig sind. Da ist es gut, dass man präventiv eingreift, anstatt hinterher Riesenschäden bezahlen zu müssen. Wie gesagt, wir von den Grünen stimmen der Gesetzesänderung zu. Danke.

Walter Meier (EVP, Uster): Es geht heute um das Gesetz über die Gebäudeversicherung; es sind vier kleinere Änderungen geplant. Die STGK steht einstimmig hinter den Änderungen. Die EVP-Fraktion wird ebenso zustimmen.

Sie haben es bereits mitbekommen, die Teilrevision des Gesetzes liegt auf unserem Tisch, nicht weil der Regierungsrat oder der Verwaltungsrat eine Änderung für nötig befunden hätte, sondern weil die Finanzkontrolle festgestellt hat, dass gewisse Beiträge ohne gesetzliche Grundlage ausbezahlt werden. Dies holen wir jetzt nach.

Die Finanzkontrolle kann man ja aus verschiedenen Perspektiven betrachten. Für die einen ist das eine lästige Prüfung, die man über sich ergehen lassen muss. Für andere ist die Prüfung der Jahresrechnung eine Chance, prüfen zu lassen, ob man seinen Job richtig macht. Und für uns als Kantonsparlament ist die Finanzkontrolle der verlängerte Arm der Kontrolle über die Verwaltung und weitere Organisationen. In diesem Fall sind wir als Kantonsparlament der Finanzkontrolle dankbar, dass wir dank ihrer Prüfung eine sinnvolle Praxis der Gebäudeversicherung legalisieren können.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

§§ 2 und 2a

§ 2a wird zu § 2b

Titel nach § 39

§ 39a

Titel VI–X werden zu Titeln VII–XI

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffern römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.